neren Begründung wie jeden bofitiven Anhaltes im eidgenöffischen Civilprozefrechte. Für dieselbe mird blos angeführt, es tonne ber Partet nicht zugemuthet werben, gegen einen buntlen Entscheid Rechtsmittel in ber Sauptsache zu ergreifen, so lange fie nicht miffe, ob ber Richter ben zweideutigen Worten seines Erfenntniffes einen ihr gunftigen ober ungunftigen Sinn beilege. Diefe Erwägung vertennt die Bedeutung ber Rechtsmittelfriften; fle hatte prattisch zur Folge, daß, ba, speziell auch nach dem eidgenöffischen Civilprozefrecht, für Erläuterungsbegehren irgend. welche Frist nicht gesetzt ift, die Rechtsmittelfristen (3. B. die Revisionsfrift des Art. 194, C. P.D.) burch einen spateren Erläuterungsbescheid auch nach noch so langer Beit wiederum in Lauf gesetht wurden und eine erneute Beurtheilung ber Sauptfache durch den obern Richter herbeigeführt werden konnte. Diese Folge steht aber gewiß mit dem Zwed und Ginn des Gesetz, welches für die Erhebung von Rechtsmitteln aus gewichtigen prattischen Grunden bestimmt begrenzte Friften festset, in Widerspruch. Es ist dieselbe auch jum Schute ber Partei nicht erforderlich. Gegen Entscheibungen, welche unter bem Borwande der Erläuterung ein früheres Urtheil abandern würden, ift die Partei nach bem in Erw. 1 Bemerkten geschütt. Im Uebrigen kann der Partei wohl zugemuthet werden, binnen der Rechtsmittelfrist das zur Wahrung ihrer Rechte Erforderliche vorzukehren, d. h. bas zutreffende Rechtsmittel, in casu ben Refurs an das Bundesgericht, befinitiv oder eventuell zu ergreifen. Es ist somit auf die Beschwerde ber Gottbardbahngesell: schaft als verspätet nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Auf die Beschwerde wird als verspätet nicht eingetreten.

II. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité

des entreprises de chemins de fer en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

43. Urtheil vom 11. Mai 1888 in Sachen Käsermann gegen Schweizerische Centralbahn.

A. Durch Urtheil vom 9. Februar 1888 hat das Obergericht bes Kantons Solothurn erkannt:

- I. Die Berantworterin hat den Klägern auszurichten:
- 1. Gine Gesammtentschädigung von 8000 Fr.;
- 2. von diesem Betrage entfallen auf die Chefrau
- 3. und auf die Kinder je $^2/_5$ mit $\frac{6400}{5}$ % r.

8000 Fr.

- 4. Zins von 8000 Fr. vom 5. November 1886 an gerechnet;
- 5. Argt. und Beerdigungsfosten mit 45 Fr.
- II. Die Berantworterin hat den Klägern die dieses Prozesses wegen ergangenen Kosten mit 40 Fr. Bortragsgebühr, zusammen per 386 Fr. 55 Cts. zu vergüten.

III. Die heutige Urtheilsgebühr, welche auf 30 Fr. festgeset

wird, hat die Berantworterin zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die beklagte Centralbahngesellschaft die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt:

1. Die Rlage sei wegen Selbstverschuldens bes Getöbteten

abzuweisen, eventuell

2. die vom Obergerichte zugesprochene Entschädigungssumme sei zu reduziren, sowohl wenn

a. konkurrirendes Verschulden beider Theile angenommen

werde, als

b. wenn dies nicht der Fall sei und ausschließliches Verschulden der Schweizerischen Centralbahn angenommen werde, denn die Summe sei an sich zu hoch.

Unter Rostenfolge.

Der Vertreter der Aläger dagegen trägt auf Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Ermagung:

1. Der Ghemann und Bater ber Kläger, Albrecht Rafermann von Leuzingen, Kantons Bern, geboren 22. Oftober 1856, war seit Marz 1886 bei ber Schweizerischen Centralbahn im Bahnhof Olten provisorisch als Arbeiter mit einem Taglobn von 2 Fr. 80 Cts. angestellt. Am 5. November 1886 mar er gemein-Schaftlich mit anderen Arbeitern auf bem Guterbahnhofe Olten mit dem Arampen und Rangiren einer Beiche beschäftigt. Etwas vor der Beit der Mittagsraft verließ er die Arbeitsstätte und überschritt das nordwestlich der Rampe des Umladeschuppens entlang führende Geleise, um bei einer hart neben dem Umlade= schuppen stehenden Laubhütte seine Müge zu holen, die er mahrend ber Arbeit bort abgelegt hatte. Auf bem Geleise vor ber Rampe bes Umlabeschuppens ftand, und zwar schon feit mehreren Stunden, ein einzelner ungefoppelter Guterwagen; auf bem gleichen Geleife, nur burch eine Entfernung von nicht gang 1 Meter von biefem Bagen getrennt, etwas oberhalb bes Umladeschuppens, befand fich eine Reihe zusammengekoppelter Guterwagen. Um ju der Laubhutte ju gelangen, mußte Rafermann, fofern er nicht einen fehr erheblichen Umweg machen wollte, nach ber Feststellung ber Borinstang, burch ben Bwischenraum gwischen dieser Bagenreihe und bem einzelnen Guterwagen burchgeben. Er that dies auch. Als er nun aber auf dem gleichen Wege wieder zurudfehren wollte, und gerade im Begriffe mar, ben Zwischenraum aufrechtstehend zu durchschreiten, fließ eine von einer Lokomotive geschobene Wagenreibe rudwarts an die bereits erwähnte, in der Nahe bes Umladeschuppens stehende Wagenreihe an; biese pralte baburch etwas jurud nach bem an ber Rampe stehenden einzelnen Guterwagen bin, und Rafermann wurde dabei zwischen den Buffern eingeklemmt und berart verlett, daß er am gleichen Abend an den Folgen ber Berletung

ftarb. Rafermann hinterließ seine am 29. August 1861 geborene Wittwe, welche vermögenslos ift, indeß schon während der Dauer ber Che als Fabrifarbeiterin fich beschäftigte und einen Jahres: verdienst von eirea 500 Fr. hatte, sowie zwei am 3. Juni 1883 und am 4. Juli 1886 geborene Rinder. Der auf bas eibgenössische Gisenbahnhaftpflichtgeset gestützten Rlage der Sinterlas. senen stellte die Schweizerische Centralbahn die Einrede des eigenen Berschuldens entgegen. Die Rläger behaupteten umgefehrt, es treffe die Beklagte, respektiv beren Leute ein grobes Berichulden, ba bei bem Rangirmanover, bei beffen Ausführung ber Unfall fich ereignete, verschiedene, jur Sicherung ber Arbeiter gegebene, reglementarische Borschriften nicht beobachtet worden seien. Die erste Instanz (Amtsgericht Solothurn-Lebern) nahm fonkurrirendes Berichulden der Bahngesellichaft und des Getödteten an und fette bie ben Klägern für Entziehung bes Unterhaltes zu entrichtende Entschädigung auf 6000 Fr. (unter bie Mutter und die beiden Kinder zu brei gleichen Theilen vertheilbar) fest und verurtheilte überdem die Beklagte gu Bezahlung von 95 Fr. Argt- und Begrabniffinften. Die zweite Inftang, an welche beibe Parteien appellirten, hat in ber aus Fatt. A ersicht. lichen Weise erkannt, indem fie annahm, eigenes Berschulben des Getödteten sei nicht erwiesen, wohl dagegen eine grobe Fahrläsfigfeit ber Bahngesellichaft; nichtsbestoweniger fei es aber nicht gerechtfertigt, den Art. 7 des eidgenösfischen Haftpflicht= gefebes zur Unwendung zu bringen.

2. Wird in erster Linie die Einrede des eigenen Verschuldens geprüft, so muß nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als erwiesen angenommen werden, daß A. Käsermann besugt war, das Geleise zu dem Zwecke zu überschreiten, seine (besugterweise) auf der anderen Seite desselben niedergelegte Müge zu holen, um hernach sein (durch die Bahn ihm zugessührtes) Mittagessen abzuhosen. Es kann also darin, daß er zu dem angegebenen Zwecke die Arbeitsstätte verließ und das Geleise überschritt, eine Dienstwidrigkeit, beziehungsweise ein ihm anzurechnendes Verschulden nicht gefunden werden; fraglich kann nur sein, ob nicht darin, daß er zwischen den Lussern von nur durch einen kleinen Zwischenraum von einander getrennten Fahre

264

nicht für eine schwere und mochte baber aus leicht begreislichen Grunden wünschen, daß bavon nicht weiter die Rede sei.

3. Ift somit eigenes Berschulden bes Betodteten nicht nachgewiesen, fo ift die Centralbahngesellschaft gemäß Art. 2 und 5 bes eidgenöffichen Gifenbahnhaftpflichtgefeges verantwortlich, ohne alle Rudficht barauf, ob fie ober ihre Leute ein Berschulben treffe. Bon rechtlicher Erheblichfeit mare nur, wenn ber Bahn. gesellschaft oder ihren Leuten (Arglist oder) grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen mare, benn in biefem Falle tonnte ber Richter gemäß Art. 7 leg. cit., auch abgesehen von dem Ersage erweis. licher Bermögensnachtheile, ben Sinterlassenen eine angemessene Geldsumme zusprechen. Allein grobe Fahrlaffigfeit ift nun gewiß nicht festgestellt. Es ift allerbings bei dem Rangirmanover, bei beffen Ausführung ber Unfall fich ereignete, wohl gegen Die Art. 10 und 26 des Reglements vom 10. Juni 1876 verstoßen worden, indem weder (gemäß Art. 10 cit.) "Achtung" gerufen, noch gemäß Art. 24 behufs Ermäßigung bes Laufes ber Maschine die Distanzen angegeben wurden. Dagegen ift nicht, wie die Borinftang annimmt, gegen das positive Berbot des Art. 9 bes citirten Reglements (wonach bas Stofen in Bewegung befindlicher Fahrzeuge auf stillstehende, um lettere in Bewegung zu setzen untersagt ift) verstoßen worden. Denn das Anfahren an bie stillstehende Bagenreihe erfolgte nicht, um diese lettere in Bewegung zu fegen, fondern um fie anzutuppeln. Gbenfowenig wurde Art. 24 bes citirten Reglements verlett, benn Diefer Artitel schreibt nicht, wie die Borinstanz anzunehmen scheint, vor, daß, wenn eine Wagenreihe an eine stillstehende Bugsabtheilung heranfahre, auch auf bem vordersten Bagen ber lettern ein Arbeiter stehen muffe, sondern nur daß der vorderfte Wagen bes in Bewegung befindlichen, von der Maschine geschobenen Rangir= zuges durch einen Mann befett fein muffe. Biegegen aber ift bier, so viel erfichtlich, nicht verstoßen worden. Die wirklich vorhandenen Reglementswidrigkeiten find, nach Lage ber Sache, zumal es fich um ein Manover blos mit Guterwagen und auf einem abgelegeneren Bahnhoftheile handelte, nicht ber Art, daß fie zu grobem Berschulden angerechnet werden fonnten.

4. Ift somit bie ben Rlagern auszuwerfende Entschädigung

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird dahin als begründet erklärt, daß die in Dispositiv I. 1. des angesochtenen Urtheils des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 9. Februar 1888 den Klägern zugesprochene Gesammtentschädigung (wovon ½ der Chefrau und je ½ jedem der beiden Kinder zusommt) von 8000 Fr. auf 6000 Fr. (sechstausend Franken), mit Zins von dieser Summe vom 5. November 1886 an, heruntergesetzt wird; im Uebrigen ist das angesochtene Urtheil bestätigt.

44. Urtheil vom 1. Juni 1888 in Sachen Stalder gegen Schweizerische Centralbahn.

- A. Durch Urtheil vom 3. Februar 1888 hat der Appellationsund Kassationshof des Kantons Bern erfannt: Elisabeth Stalder, geborene Ist, für sich und Namens sie handelt, ist mit ihrem Klagebegehren abgewiesen und gegenüber der betlagten Schweizerischen Centralbahngesellschaft zur Bezahlung ihrer Prozestosten verurtheilt.
- B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: es seien in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils der Klägerin die von ihr gestellten Rechtsbegehren zuzusprechen und demnach zu erkennen:
- 1. Die Schweizerische Centralbahn habe der Klägerin für sich und Namens ihrer minderjährigen Kinder gemäß Bundesgesetz vom 1. Juli 1875 einen angemessenen Schadenersatz zu leisten für denjenigen Unfall, welchen Christian Stalder am 17. Juli 1886 erlitten, und welcher den Tod des Stalder zur Folge hatte, unter Kostensolge.
- 2. Der Betrag des zu leistenden Schadenersates sei durch den Richter in angemessener Weise zu bestimmen und die Beklagte zu verurtheilen, den so festgesetzen Betrag sammt Zins à 5% seit Einreichung der Klage zu bezahlen, unter Kostensolge. Als angemessener Schadenersat wird eine Summe von circa 20,000 bis 25,000 Fr. bezeichnet. Eventuell begehrt der klägerische Anwalt sur seine Klientin das Armenrecht auch für die bundesgerichtliche Instanz.

Der Vertreter der beklagten Schweizerischen Centralbahn trägt auf Abweisung der klägerischen Beschwerde und Beskätigung des vorinstanzlichen Urtheils an; eventuell wäre jedenfalls die von der Klagepartei gesorderte Summe erheblich zu reduziren.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der seit etwa sieben Jahren bei der Schweizerischen Centralbahn als Gramper angestellte Chemann und Vater der Kläger, Christian Stalder von Rüegsau, geboren 1850, arbeitete am